

R e c h t s v e r o r d n u n g

über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Saulheim, Am Kapellenberg“, Gemarkung Nieder-Saulheim, Landkreis Alzey-Worms

Aufgrund des § 22 in Verbindung mit § 6 und § 7 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und § 9 sowie § 13 Abs. 3 Satz 1 bis 4, § 13a Abs. 4 und § 21 Abs. 1 Satz 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301), erlässt die Kreisverwaltung Alzey-Worms im Einvernehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie in Mainz, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Nieder-Saulheim, in dem archäologische Funde und Befunde der fränkischen Zeit zu erwarten sind, wird zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Saulheim, Am Kapellenberg“.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Flurkarte, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, rot markiert. Die Abgrenzung der Karte ist verbindliche Festsetzung des Grabungsschutzgebietes.

(2) Das Grabungsschutzgebiet liegt in folgenden Parzellen:

Gemarkung Nieder-Saulheim, Flur 1, Parzellen Nr. 673/1, 673/2, 687, 695/1, 695/2, 696, 697, 699/1 (teilweise), 700, 701/1, 701/2, 701/3, 701/4, 701/5, 701/6, 701/7, 701/9, 701/10, 701/12, 701/13, 701/14, 702/1, 702/2, 702/3, 702/4, 702/5, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 768, 793

§ 3

Schutzzweck und Begründung

(1) Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung und Sicherung der sich in dem Grabungsschutzgebiet befindlichen archäologischen Befunde und Funde (Reste eines fränkischen Reihengräberfeldes).

- (2) Durch die Unterschutzstellung soll verhindert werden, dass bei Nutzungsänderungen und Bodeneingriffen mit Erdbewegungen und Bebauungen archäologische Funde nicht bekannt oder beseitigt werden und somit der Wissenschaft verloren gehen. Es soll gewährleistet werden, dass eine archäologische Erforschung möglich ist. Die Fundstelle ist ein aus wissenschaftlichen Gründen und für die Forschung und Lehre sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins wichtiger Aufschluss. Um auch in Zukunft vergleichende wissenschaftliche Untersuchungen gewährleisten zu können, ist die Erhaltung dieser Fundstelle geboten.
- (3) Die ungestörte Bewahrung archäologischer Fundstellen hat prinzipiell Vorrang vor Ausgrabungen und Dokumentation.

§ 4

Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken

Die Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte haben der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Unterer Denkmalschutzbehörde und der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz als Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung und Darlegung des Zweckes Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 5

Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren

- (1) Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere Rodungen, Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten, die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden.
- (2) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 5 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Abt. Bauen und Umwelt, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt in 55286 Wörrstadt einzureichen. Die Gemeinde legt den Antrag mit ihrer Stellungnahme unverzüglich der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde vor.
- (3) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Sofern es erforderlich ist kann Sicherheitsleistung verlangt werden: dies gilt nicht für Personen des öffentlichen Rechts.
- (4) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind im § 33 DSchG geregelt. Ordnungswidrig im Sinne des § 33 DSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 5 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung Vorhaben im Grabungsschutzgebiet durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können.

Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000,-- €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000,-- € geahndet werden.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchG.

§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

§ 7 Denkmalbuch und Liegenschaftskataster

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung erfolgt die Eintragung des Grabungsschutzgebietes als geschütztes Kulturdenkmal in das Denkmalbuch des Landkreises Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde. Die Einsicht in das Denkmalbuch ist jedermann gestattet.

- (2) Für alle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung als Grabungsschutzgebiet in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

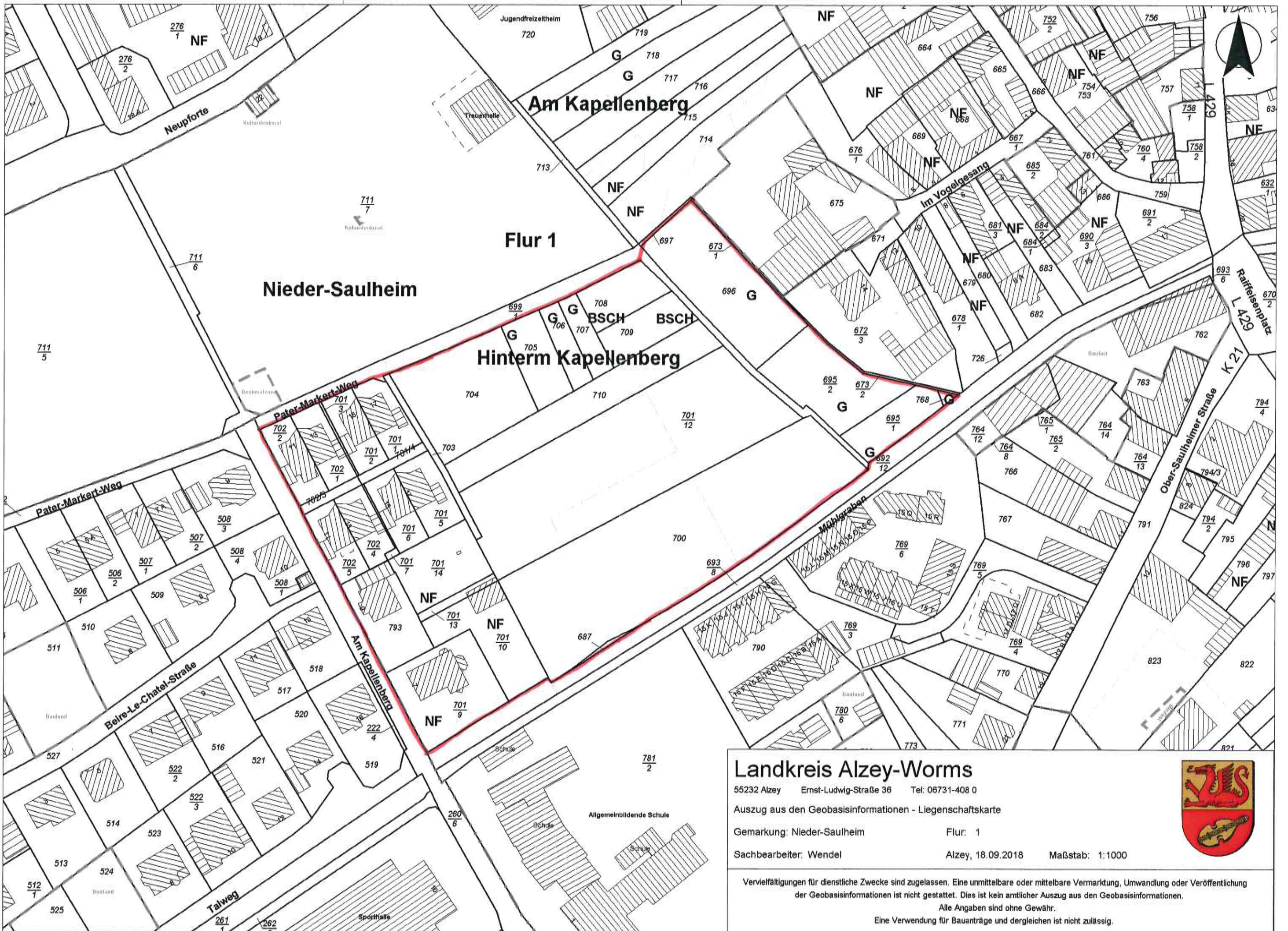
§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Inhalt dieser Rechtsverordnung sowie die Flurkarte ist auch auf www.alzey-worms.de einsehbar.

Ebenso kann die Flurkarte, aufgrund ihrer Größe, bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Abt. Bauen und Umwelt, Zimmer 52, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, eingesehen werden.

Alzey, 27.10.2020
Kreisverwaltung Alzey-Worms
-Untere Denkmalschutzbehörde-
gez. Heiko Sippel, Landrat



Landkreis Alzey-Worms

55232 Alzey Ernst-Ludwig-Straße 36 Tel: 06731-408 0

Auszug aus den Geobasisinformationen - Liegenschaftskarte

Gemarkung: Nieder-Saulheim

Flur: 1

Sachbearbeiter: Wendel

Alzey, 18.09.2018

Maßstab: 1:1000



Vervielfältigungen für dienstliche Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen ist nicht gestattet. Dies ist kein amtlicher Auszug aus den Geobasisinformationen.

Alle Angaben sind ohne Gewähr.

Eine Verwendung für Bauanträge und dergleichen ist nicht zulässig.